

**Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2017 sowie
Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes aufgrund der Ermächtigung in § 10
der Satzung vom 30.08.2017**

des Vereins

Palliativnetz Bochum e.V.

Präambel

Im Palliativnetz Bochum haben sich Ärzte, Pflegedienste, ambulante Hospizdienste, Fachapotheken sowie stationäre Einrichtungen zusammengeschlossen, um eine umfassende palliative Betreuung zu gewährleisten.

Der Verein und seine Mitglieder haben sich zum Ziel gesetzt, den schwerstkranken, sterbenden Menschen zu begleiten und ihm ein angst- und schmerzfreies Verweilen in vertrauter Umgebung zu ermöglichen.

Die Selbstbestimmung der Betroffenen ist für die Vereinstätigkeiten maßgebend.

Die palliativen Maßnahmen — Schmerztherapie, Symptomlinderung, medizinische, pflegerische psychosoziale und spirituelle Betreuung — werden von den Netzpartnern durchgeführt. Sie verstehen sich als Ergänzung und Entlastung der bestehenden Hilfesysteme und der hausärztlichen Versorgung. Alle Partner des Palliativnetzes bringen ihre spezifischen Kompetenzen ein und verpflichten sich zu umfassender Kommunikation.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Palliativnetz Bochum e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bochum und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck ist insofern die qualitative Verbesserung und quantitative Stärkung der palliativen Versorgung und Unterstützung in Bochum und der direkten Umgebung. Außerdem möchte der Verein in einer Gesellschaft, in der Sterben, Tod und Trauer nach wie vor Tabu-Themen sind, im Sinne einer ganzheitlichen palliativen Betreuung und der

Hospizbewegung Sterben und Tod in das Leben einbinden und verstärkt in das gesellschaftliche Bewusstsein integrieren.

- (2) Patienten, Angehörige, Ehrenamtliche und professionelle werden als gemeinsame Adressaten dieser Veränderung angesehen.
- (3) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch
 - Organisations- und Kooperationsentwicklung innerhalb des Netzwerks,
 - geeignete Fortbildungsmaßnahmen,
 - kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit,
 - intensiven Informationsaustausch,
 - gegenseitige Hilfe und Unterstützung sowie
 - als Repräsentationsorgan unter anderem gegenüber Kostenträgern, Verbänden, Politik, Kommunen u.ä.

Für diese Zwecke soll eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Der Verein möchte durch Spenden, Beiträge etc. die materiellen Grundlagen für die Verwirklichung der zuvor genannten Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität schaffen.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen oder geleistete Beiträge.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gern. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Der Verein kann auch fördernde Mitglieder als Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die für den Verein tätigen Mitglieder können die ihnen entstandenen Auslagen erstattet bekommen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung wird ein Vereinsbeitrag nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat (fakultativ).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand aus dem Mitgliederkreis ein neues Vorstandsmitglied und legt der nächsten Mitgliederversammlung die Vorstandsergänzung zur Abstimmung vor.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder elektronisch-schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (5) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Gelingt eine einmütige Beschlussfassung (einstimmig bei beliebigen Stimmenthaltungen) nicht, so erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder elektronisch-schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder elektronisch-schriftlich erklären. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (7) Die Haftung des Vorstands ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeit umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch-schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse des Mitglieds gesandt wurde, die dem Verein schriftlich bekannt gegeben wurde. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied, auch das eine juristische Person ist, hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und von 2 Kassenprüfern,
 - Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen und ggf. auch wieder abberufen. Dem Beirat obliegt die Unterstützung und Beratung des Vorstands in allen Themenbereichen des Vereins.

Bzgl. der Auslagenerstattung bei einer Beiratstätigkeit gilt § 3 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Viertel an das Hospiz St. Hildegard, Caritas Hospiz-Trägersgesellschaft gGmbH, Königsallee 135, 44789 Bochum sowie die drei ambulanten Hospizdienste Ambulante Hospizarbeit Bochum "HospizZuHause", Königsallee 135, 44789 Bochum, Hospizverein Wattenscheid e.V., An der Papenburg 9, 44866 Bochum und Hospizdienst Mandala e.V., An den Lothen 9 a, 44892 Bochum. Diese vier Institutionen dürfen das ihnen zufließende Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.

§10 Änderung der Satzung aus formalen Gründen

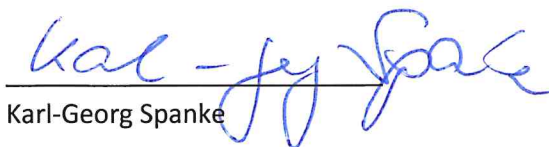
Der Vorstand ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

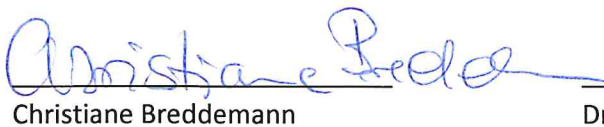
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Es wird bestätigt, dass diese Satzung die geänderten Regelungen gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2017 und im Übrigen die unveränderten Regelungen der jetzt gültigen Satzung vollständig enthält.

Bochum, den 30.8.2017


Klaus Blum


Karl-Georg Spanke


Christiane Breddemann


Dr. Bettina Claßen


Dr. Brigitta Behringer